

In der „Großen Schriftenreihe des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft“ führt *Klenner* unter dem aufschlußreichen Titel „Form und Bedeutung der Gesetzlichkeit als einer Methode in der Führung des Klassenkampfes“<sup>36)</sup> aus:

**„Die sozialistische Gesetzlichkeit ist also eine Methode der Diktatur des Proletariats und seiner staatlichen Tätigkeit, die in glänzender Weise den Zwang mit der bewußten Disziplin vereinigt ... Daß die sozialistische Gesetzlichkeit Autorität auch da genießen muß, wo die Überzeugungsarbeit versagt, hat für die Gesetzlichkeit eines Arbeiter-und-Bauern-Staates in seiner ersten Phase erhöhte Bedeutung“ (S. 49).**

Erst „nach Beseitigung des imperialistischen Lagers in der Welt“ wird nach *Klenner* die sozialistische oder kommunistische Gesetzlichkeit abgelöst werden von der Plangemäßheit der Entwicklung von Natur und Gesellschaft (S. 49).

Abschließend wird definiert:

**„Die Gesetzlichkeit ist eine (mögliche) Methode in der Führung des Klassenkampfes durch die politisch herrschende Klasse“ (S. 51).**

Welche Formen sie annehmen kann, zeigt das von *Klenner* beifällig zitierte Beispiel der „Gesetzlichkeit des organisierten Volksterrors, des organisierten roten Terrors“ (S. 41 ff.). Er gibt das Telegramm *Stalins* und *Woroschilows* vom 31. 8. 1918 wieder, in dem ein Attentatsversuch auf *Lenin* „mit der Organisierung des offenen, systematischen Massenterrors gegen die Bourgeoisie und ihre Agenten“ beantwortet wird, und das Dekret „Über den roten Terror“ vom September 1918, durch das „die Periode des gesetzlichen proletarischen Terrors eingeleitet, alle Klassenfeinde verhaftet und alle Weißgardisten erschossen wurden“.

An solche Begriffsbestimmung der „Gesetzlichkeit“ knüpft der Verfasser sodann die Schlußfolgerung, daß „der Arbeiter-und-Bauern-Staat im Grunde genommen der einzige Rechtsstaat“ sei (S. 44).

Aber er leitet seine Betrachtungen ein mit einer Erinnerung an die „außerordentlich überzeugende Gedankenführung“ des jungen *Marx*, der davon spricht, daß „Gesetze, die nicht die Handlung als solche, sondern die Gesinnung des Handelnden zu ihrem Hauptkriterium machen, nichts als positive Sanktion der Gesetzlosigkeit sind“ (S. 31). Im gleichen Atem bekennt er sich zu dem „verehrungswürdigen deutschen Juristen *Feuerbach*“ (S. 48).

Auch dem Gegenstand nach diene die neue Rechtswissenschaft zunächst nahezu ausschließlich dem Machtapparat. Die strafrechtlichen Beiträge des „Rechtswissenschaftlichen Informationsdienstes“, die alle aus der Feder von Juristen der Satellitenstaaten stammen

<sup>36)</sup> Vgl. auch unten zu Anm. 52 ff.